

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 6

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIII. Jahrgang.

Nr. 6.

Basel, 6. Februar.

1897.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die vierten Bataillone in Frankreich. — Kiesling: Anwendung der Photographie zu militärischen Zwecken. — Die Umschau. — Die grossen Manöver 1895 in Böhmen und Siebenbürgen. — Eidgenossenschaft: Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Theilnehmer und Instruierenden des militärischen Vorunterrichts. Kursberichte der Spezialwaffen. Kartenabgabe. Militärtransporte. Entschädigung für Kantonnementsstroh. Entschädigung für die Landsturm-Kontrollführung. Übungen des II. Armeekorps. Feldkommissär des III. Armeekorps. Einschränkung der Samstagsarbeit. Unsere Zettelbanken. † Friedrich von Martini. Andermatt: Hôtel St. Gotthard. Zürich: † Reg.-Rat Wipf. Waffenplatz. Kaserne. Bern: Entscheid in betreff Lohn während des Militärdienstes. Offiziersverein Burgdorf. Luzern: Allg. Offiziersgesellschaft. — Ausland: Deutschland: † Oberstlieut. a. D. H. v. Blankenburg. Österreich: † Generalmajor H. Weiss v. Schleusenburg. Frankreich: Schnellfeuergeschütze. Italien: General Baldissera. Bulgarien: Verschwörer. — Verschiedenes: Die neutralen Staaten von 1870/71. Patent-Liste.

Die vierten Bataillone in Frankreich.

Die beschlossene Errichtung vierter Bataillone bei der französischen Infanterie oder richtiger die Verstärkung der bereits dort vorhandenen 4. Cadrebataillone in Stärke von 2 Stabsoffizieren, 8 Hauptleuten, 6 Lieutenants und 72 Unteroffizieren zu Vollbataillonen, bildet augenscheinlich die Antwort auf die in ihrem Gesamteffekt ähnliche jüngste Verstärkung der deutschen Heeres und bedeutet somit einen neuen Schritt in der militärischen Konkurrenz in beiden Ländern. Gleichzeitig droht diese Konkurrenz, sich auf dem Gebiete der Artilleriebewaffnung mit einem Kostenaufwande von 200 Millionen Mark bzw. Franken für beide Länder von Neuem zu steigern, und die Perspektive auf ein neues kleinkalibriges Gewehr und eine radikale, voraussichtlich ebenfalls nach einigen hundert Millionen zählende Umgestaltung der Befestigungen in Deutschland sich ihr anzuschliessen.

Die französische Heeresverwaltung beabsichtigt mit diesem Schritt ihre bereits vorhandenen Cadres für die Reserveformationen der Infanterie zu verstärken und damit die letzteren an Leistungsfähigkeit im eintretenden Kriegsfall. Sie würde mit der Durchführung desselben dem deutschen stehenden Heere um über 100 Bataillone überlegen werden. Denn das französische Heer zählt zur Zeit 145 Subdivisions-Regimenter à 3 Bataillone mit 435 Bataillonen, 18 Regionalregimenter à 4 Bataillone, 4 Zuavenregimenter à 4 Bataillone, 4 algerische Tirailleurregimenter à 4 Bataillone, 2 Fremdenregimenter à 5 Bataillone und 5 Bataillone leichter afrikanischer Infanterie, somit 554 Infanterie-Bataillone. Dazu

kommen noch 30 Jägerbataillone zu 6 Compagnien (exkl. eines) und 32 Marine-Infanteriebataillone, die jedoch zum grossen Teil in den Kolonien und zur Besatzung der Kriegshäfen etc. zur Verwendung gelangen, mithin in Summa 616 Bataillone, zu denen 145 vierte Bataillone der eigentlichen Linienregimenter hinzukommen werden, so dass sich eine Totalsumme von 761 Bataillonen ergeben wird. Die deutsche Armee zählt dagegen 519 Linienbataillone, 19 Jägerbataillone und vom 1. April d. J. ab 87, bisher in 173 Halbbataillonen vorhandene, aus ihnen gebildete Vollbataillone der neuen Regimenter und Brigaden; somit alsdann in Summa 625 Bataillone, so dass in der That eine numerische Überlegenheit um über 100 Bataillone über sie beim französischen Heere entstehen würde. Allein die Durchführung der geplanten französischen Massregel liegt noch in sehr weitem Felde und vermag erst dann in Kraft und richtigen Effekt zu treten, wenn Frankreich das erforderliche Menschenmaterial besitzt, um die neuen Vollbataillone auch zu solchen kompletieren zu können. Es scheint richtig, dass die letzten Aushebungen und anderen Massregeln eine etwas grössere Anzahl von Heerespflichtigen ergeben haben wie bisher. Namentlich wird die Kontrolle über die Heerespflichtigen hinsichtlich ihrer Gestellung vor den Ersatzbehörden weit schärfer ausgeübt wie früher, und es gelang z. B. unlängst in Paris allein 500 Wehrpflichtige zu ermitteln, die sich bis dahin, obgleich sie zum Teil 40 Jahre alt und darüber waren, der Dienstpflicht entzogen hatten und infolge dessen in die Disziplinarbataillone eingestellt wurden. Allein andererseits ist die Bevölkerungszunahme Frankreichs, wie aus den statistischen Übersichten her-